



Kindergarten
St. Elisabeth



St. Elisabethenverein
Neunkirchen am Brand

Kindergartenordnung

des Katholischen Kindergartens St. Elisabeth

unter Trägerschaft des St. Elisabethenvereins e.V.

Präambel

Der Kindergarten in Trägerschaft des St. Elisabethenverein e.V. ist grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen.

Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie religiöse Werte und die damit verbundenen Angebote in unserer Einrichtung respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregungen bietet.

Der katholische Kindergarten ist ein wichtiger Teil der Pfarrgemeinde St. Michael und ein Ort der Begegnung, der das Leben der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Kindertageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben erfahren können. Wir beziehen religiöse Bildung in den Alltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist ein Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

§ 1 Aufgaben des Kindergartens

Der katholische Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen und zu vermitteln. Kindgemäße Bildungsangebote fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Die Entwicklung der Kinder wird individuell gefördert und eine Beratung und Unterstützung für Kind und Eltern wird angeboten.

Leitziel der pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertageseinrichtung ist der beziehungsfähige, wertorientierte Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Leitung des Kindergartens delegieren kann.
- (2) Vor Aufnahme des Kindes muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden bzw. der Nachweis einer Immunität gegen Masern vorgelegt werden. Der Nachweis über die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung U7a muss ebenfalls erfolgen.
- (3) Erziehungsberechtigte, die aus einem nicht deutschsprachigen Land stammen oder eine andere nicht deutschsprachige Staatsangehörigkeit haben, müssen dies rechtsverbindlich nachweisen (z.B. Pass, Vertriebenenausweis, o.ä.).

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch den von beiden Seiten unterzeichneten Bildungs- und Betreuungsvertrag rechtskräftig.

§ 4 Öffnungszeiten, Buchungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger in Absprache mit der Leitung des Kindergartens und ggf. des Elternbeirats festgelegt.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern.
- (3) Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählten Zeiten gelten grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit; in der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Eine Änderung der Buchungszeit ist mit einer Frist von drei Monaten möglich. Änderungsanträge müssen schriftlich an den Träger/Leitung gerichtet werden und sind mit Unterschrift von beiden Seiten rechtskräftig. Der Träger kann die Änderungen der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Die Öffnungszeiten der Einrichtung und die eigenen Buchungszeiten sind von den Eltern einzuhalten. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Schließtage werden von Träger und Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.

- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen oder personellen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Ein dringender Grund ist z.B. die Anordnung zur Schließung durch eine staatliche Behörde.

§ 6 Beitrag der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen, auch für Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (2) Der Beitrag wird in zwölf monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich können u.a. Beiträge für Verpflegung, Spielgeld oder evtl. Sonderausgaben (Theaterbesuch, Ausflüge ...) erhoben werden.
- (3) Der Beitrag ist monatlich fällig und wird per Lastschriftmandat von Ihrem angegebenen Konto eingezogen.
- (4) Der Träger ist berechtigt, den Beitrag neu festzusetzen, eine Anpassung kann auch während des laufenden Betreuungsjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des dritten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe oder eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers, können Ermäßigungen gewährt werden.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Bildungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Buchungszeit, also auf die gesamte vertraglich geregelte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind vom pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/die zur Abholung berechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern/die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindergartenkind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindergartenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn ein Bus die Kinder bringt oder holt.
- (5) Die zur Abholung des Kindergartenkindes berechtigten Personen sind im Betreuungsvertrag schriftlich festzuhalten und können während der Laufzeit verändert bzw. ergänzt werden. Hierfür ist ebenfalls ein schriftliches Dokument erforderlich, eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend.

§ 8 Mitwirkungspflicht der Eltern

- (1) Eine wirkungsvolle und stabile pädagogische Arbeit zum Wohle des Kindes und dessen Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertageseinrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Im Laufe eines Kindergartenjahres finden verschiedene Veranstaltungen (Elternabende, Feste, Gottesdienste, Familienausflüge, Mitmachaktionen, etc.) statt, eine regelmäßige Teilnahme fördert die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und den Familien. Für eine erweiterte Mitarbeit können sich Eltern für die Arbeit im Elternbeirat engagieren.
- (2) Das pädagogische Personal bietet im Verlauf des Kindergartenjahres Möglichkeiten zu Entwicklungsgesprächen an, diese dienen zum Austausch und ggf. auch zur Beratung sowie für eine weitere vertrauensvolle Arbeit mit den Kindern und deren Eltern.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und private sowie dienstliche Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung bzw. dem pädagogischen Personal des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt.
- (4) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich und rechtsverbindlich mitzuteilen.

§ 9 Krankheiten

- (1) Erkrankungen des Kindes sind dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Krankheiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z.B. Masern, Windpocken, Scharlach, Röteln, Meningitis, Keuchhusten, Diphtherie, Salmonellen, Mumps, Kopfläuse sowie übertragbare Darm-, Haut-, oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten muss mitgeteilt werden.
- (2) Bei Verdachtsfällen hinsichtlich einer der in § 9 (1) genannten Krankheiten, sowie einer bestätigten Erkrankung darf die Einrichtung nicht besucht werden. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Zur Wiederaufnahme in die Einrichtung kann der Träger eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Genesung verlangen, evtl. Kosten für das Attest übernehmen die Eltern.
- (3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung des Kindergartens mitzuteilen, z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten.
- (4) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- (5) Der jeweils gültige Hygieneplan der Einrichtung ist verbindlich.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Kindergartenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Kindergarten und zurück, während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb dessen Grundstücks (Spaziergänge, Theaterbesuche, weitere Ausflüge).
- (2) Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum oder vom Kindergarten sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Der Träger übernimmt keine Haftung für Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck etc., die in den Kindergarten mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verlust, Verwechslung oder Beschädigung.

§ 11 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

- (1) Über die Bestimmungen im Bildungs- und Betreuungsvertrag hinaus kann der Träger den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - das Kind mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Eltern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Kindergartenbeitrages und/oder anderer fälliger Kosten im Verzug sind,
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Kindergartenordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt,
 - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die im Kindergarten nicht geleistet werden kann,
 - die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung des Kindergartens (Sicherung der Zuschussvoraussetzung der Einrichtung) beeinträchtigen.
- (2) Wie im Bildungs- und Betreuungsvertrag festgeschrieben, können Eltern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Im laufenden Betriebsjahr (01. September eines Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres) kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekündigt werden. Der monatliche Elternbeitrag ist bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig, auch wenn der Betreuungsplatz wieder belegt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf immer der Schriftform.

§ 12 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung behandelt. Hinweise zum Datenschutz nach §§ 15 und 16 Gesetz über den

kirchlichen Datenschutz (KDG) für Kindertagesstätten in der Erzdiözese Bamberg sind im Internet unter folgendem Link zu finden: <https://rechtsabteilung.erzbistum-bamberg.de/datenschutz>

§ 13 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit im katholischen Kindergarten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt mit dem 01.10.2022 in Kraft.

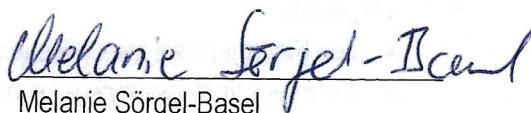
Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 01.09.2020 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Neunkirchen am Brand, den 01.10.2022



Belinda Roeger

2. Vorsitzende des Trägervereins



Melanie Sörgel-Basel

Kindergartenleitung

Erläuterung:

Der in der Kindergartenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater verheiratet gemäß § 1626 Abs. 1 BGB
- Mutter und Vater nicht verheiratet gemäß § 1626a Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Mutter gemäß § 1626 Abs. 3 BGB
- Vormund gemäß § 1793 BGB
- Pfleger/in gemäß §§ 1909, 1915 BGB

Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.